

ZENTRALE STUDIENKOMMISSION GRADUATE SCHOOL

Unterlage für die 44. Sitzung der Zentralen Studienkommission der Graduate School, 2. Sitzung im Wintersemester 2022/23 am 11. Januar 2023

Drucksache-Nr.: 2/2 Wintersemester 2022/23

Ausgabedatum: 21.12.2022

TOP 5 ORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON ONLINE-PRÜFUNGEN

Bezug: Rahmenprüfungsordnungen College und Graduate School

Sachstand

Gemäß § 7 Abs. 4 NHG dürfen Prüfungsordnungen vorsehen, dass Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind in elektronischer Form und ohne Verpflichtung persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, online durchgeführt werden können. Da die Regelungen sehr umfangreich sind, werden die Regelungen zur Durchführung von Online-Prüfungen in einer die Rahmenprüfungsordnungen ergänzenden eigenen Ordnung geregelt.

Die Ordnung wurde den Mitgliedern der Zentralen Studienkommissionen College und Graduate School im Vorfeld der gemeinsamen Sitzung am 30. November 2022 vorgelegt, aufgrund umfangreicher Beratungsbedarfe zu dem vorangegangen Tagesordnungspunkt wurde die Beratung der Ordnung vertagt. Die studentischen Mitglieder hatten am 29. November 2022 ihre Änderungsanträge zur Ordnung eingereicht. Anlage 1 zur Drucksache enthält daher die Ordnung, wie sie den Kommissionsmitgliedern zur letzten Sitzung vorgelegt wurde, ergänzt um die drei Änderungsanträge der studentischen Mitglieder. Die jeweiligen Begründungen zu den Änderungsanträgen können der Anlage 2 entnommen werden.

Die Mitglieder der ZSK Graduate School werden um Beratung der vorliegenden Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen sowie der entsprechenden Änderungsanträge gebeten.

Beschlussvorschlag

Die Mitglieder der ZSK Graduate School empfehlen dem Senat die Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen zur Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 18/14 vom 18. Juli 2014) in der jeweils geltenden Fassung, der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, vom 21. Januar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/15 vom 06. März 2015) in der jeweils geltenden Fassung und der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School vom 21. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14 vom 27. Juni 2014) in der jeweils geltenden Fassung gem. Anlage 1 zur Drucksache 3/2 WiSe 2022/23 zur Beschlussfassung.

Anlagen

- 1) Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen zur Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 18/14 vom 18. Juli 2014) in der jeweils geltenden Fassung, der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, vom 21. Januar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/15 vom 06. März 2015) in der jeweils geltenden Fassung und der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School vom 21. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14 vom 27. Juni 2014) in der jeweils geltenden Fassung
- 2) Änderungsvorschläge der studentischen ZSK-Mitglieder zur Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen zur Ergänzung der Rahmenprüfungsordnungen für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School sowie für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen zur Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 18/14 vom 18. Juli 2014) in der jeweils geltenden Fassung,
der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, vom 21. Januar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/15 vom 06. März 2015 in der jeweils geltenden Fassung und
der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School vom 21. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14 vom 27. Juni 2014) in der jeweils geltenden Fassung

Vom TT.MM.2022

Aufgrund von § 7 Absatz 4 und § 41 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), beschließt der Senat der Leuphana Universität Lüneburg folgende Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen zur Ergänzung der o.g. Rahmenprüfungsordnungen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich, Zweck
- § 2 Online-Prüfungen
- § 3 Prüfungsmodalitäten
- § 4 Datenverarbeitung
- § 5 Authentifizierung
- § 6 Remote-Arbeiten
- § 7 Mündliche und praktische Fernprüfungen (Videokonferenz)
- § 8 Technische Störungen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich, Zweck

- (1) Diese Ordnung gilt für Online-Prüfungen im Sinne von § 2, die auf der Grundlage der folgenden Rahmenprüfungsordnungen der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils geltenden Fassung (RPO) nach Maßgabe von §§ 6 und 7 dieser Ordnung durchgeführt werden
- a) Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
 - b) Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.
 - c) Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Leuphana Graduate School
- (2) Der Einsatz elektronischer Kommunikationseinrichtungen in anderen Prüfungsarten als nach §§ 6 und 7 dieser Ordnung vorgesehen, wird durch diese Ordnung nicht berührt.
- (3) Die Ordnung regelt gemäß § 17 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes das Nähere zur zulässigen Verarbeitung personenbezogener Daten, die bei der Durchführung der in dieser Ordnung geregelten Online-Prüfungen erhoben werden.

§ 2 Online-Prüfungen

(1) Online-Prüfungen im Sinne dieser Ordnung sind Prüfungsleistungen gem. § 7 der jeweiligen Rahmenprüfungsordnungen, die in Form von schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten unter Aufsicht als Remote-Arbeiten nach § 6 dieser Ordnung oder als mündliche oder praktische Fernprüfung (Videokonferenz) nach § 7 dieser Ordnung angeboten werden.

(2) ¹Aufgrund des Grundsatzes einer Präsenzprüfung bedürfen Online-Prüfungen einer in einem Antrag gem. Anlage zu dokumentierenden Begründung. ²Gründe für Online-Prüfungen sind beispielsweise folgende:

(a) An der Prüfung nehmen Gruppen von Studierenden oder Lehrende verschiedener (inter)nationaler Standorte teil und eine Präsenzprüfung kann nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand angeboten werden.

(b) An der Online-Prüfung nehmen mindestens ein*e Prüfende*r oder Praxispartner*in aus wichtigen Gründen oder mindestens ein*e internationale*r Studierende*r teil, die (Teil-)Module an der Leuphana studiert haben und nur durch eine digitale Zuschaltung an der Prüfung teilnehmen können, und eine Präsenzprüfung kann nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand angeboten werden.

(c) Die Online-Prüfung ist Teil eines Innovationsprojektes zur digitalen Lehre oder selbst als Innovationsprojekt angelegt und prüft bspw. die Anwendung eines in der digitalen Lehrveranstaltung eingesetzten Tools.

³Ein unverhältnismäßig hoher Aufwand im Sinne von Satz 2 Buchstabe a und b liegt in der Regel vor, wenn für die Prüfungsteilnahme in Präsenz für eine Anreise vom Wohnort aus das Flugzeug genutzt werden muss oder eine Anfahrt mit einer Dauer von mehr als 3 Stunden zurückgelegt werden müsste.

(3) ¹Die*der zuständige Studiendekan*Studiendekanin entscheidet gem. § 45 Abs. 3 NHG über den Antrag.

²Den Studiendekanen*Studiendekaninnen steht es frei, bei Bedarf weitere Personen oder Gremien (z.B. Studienkommissionen, Programm-/Modulverantwortliche) beratend **hinzuzuziehen**.

§ 3 Prüfungsmodalitäten

(1) Wird eine Online-Prüfung angeboten, ist dies mit der Bereitstellung des Lehrangebots gem. § 9 der jeweiligen RPO, die unter den Anwendungsbereich dieser Ordnung fällt, bekanntzugeben.

(2) Gleichzeitig werden die Studierenden informiert über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 4,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder Videokonferenz nach § 7 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
3. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

(3) Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die häusliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung **auszuprobieren**.

(4) Studierenden soll auf rechtzeitigen Antrag hin die Teilnahme an der Online-Prüfung in Räumlichkeiten oder mit Endgeräten der Leuphana Universität Lüneburg ermöglicht werden.

(5) ¹Bestehen bei einer Online-Prüfung Anhaltspunkte für den Verdacht eines Täuschungsversuches, ist die Aufsichtsperson bei einer Remote-Arbeit nach § 6 oder der*die Prüfer*in bei einer Videokonferenz nach § 7

Kommentiert [CE1]: Änderungsantrag 1

Änderung Absatz 3
 „Die*der zuständige Studiendekan*Studiendekanin entscheidet gem. § 45 Abs. 3 NHG **unter Einbeziehung der studentischen Mitglieder der entsprechenden Studienkommissionen** über den Antrag. Den Studiendekanen*Studiendekaninnen steht es frei, bei Bedarf weitere Personen oder Gremien (z.B. **Studienkommissionen**, Programm-/Modulverantwortliche) beratend **hinzuzuziehen**.“

Kommentiert [CE2]: Änderungsantrag 2

Änderung Absatz 3
 „Es **soll für die muss den** Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die häusliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren. **Sollten die festgestellten Bedingungen keinen idealen Prüfungsverlauf garantieren können, so muss die Universität im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mittel zur Verfügung stellen, die einen idealen Prüfungsverlauf ermöglichen.**“

Änderung Absatz 4

„Studierenden **soll muss auf rechtzeitigen** Antrag hin die Teilnahme an der Online-Prüfung in Räumlichkeiten oder mit Endgeräten der Leuphana Universität Lüneburg ermöglicht werden.“

berechtigt, die Prüfung zu unterbrechen und der betroffenen Person Gelegenheit zur Aufklärung des Sachverhalts zu geben, indem durch eine geeignete Fokussierung der Kamera eine Kontrolle des Raumes auf weitere Personen oder auf nicht zugelassene Hilfsmittel hin ermöglicht wird.² Dabei ist zu gewährleisten, dass nur Prüfer*innen bzw. Aufsichtspersonen Zugang zu den hierfür erforderlichen Daten haben, und diese insbesondere den übrigen teilnehmenden Studierenden nicht offengelegt werden.³ Wird dies verweigert, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 4 Datenverarbeitung

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung hinsichtlich Authentifizierung nach § 5 und der Prüfungsaufsicht nach § 6 erforderlich ist.

(2) ¹Die Leuphana Universität Lüneburg stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. ²Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 DSGVO zu beachten.

(3) ¹Für die Bereitstellung der Prüfung, die Durchführung der Authentifizierung und der Videoaufsicht bei Online-Prüfungen werden ausschließlich Videokonferenzsysteme und webbrowserbasierte Prüfungsplattformen der Leuphana Universität Lüneburg verwendet. ²Von teilnehmenden Prüflingen, Prüfenden und Aufsichtspersonen können als personenbezogene Datenkategorien

1. Leuphana-E-Mail-Adresse,
2. (Account-) Namen,
3. Authentifizierungsmerkmale,
4. Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio- und Videodaten,
5. die zur Bereitstellung der webbrowserbasierte Prüfungsplattform und des Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten
6. eine aktuelle Telefonnummer i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 3

erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden.

³Zur Abstimmung bei technischen Störungen dürfen den Aufsichtspersonen und Prüfenden Telefonnummern von den Prüflingen zur kurzfristigen Kontaktierung und zum Abschluss der Prüfung bereitgestellt werden. ⁴Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung der Verfahren nach §§ 5 bis 7 vor Beginn der Verarbeitung im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Leuphana niedergelegt.

§ 5 Authentifizierung

(1) ¹Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die Authentifizierung des*der Studierenden mit Hilfe eines Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. ²Die Authentifizierung muss in Echtzeit, ohne Unterbrechung und bei ausreichender Bild- und Tonqualität erfolgen. ³Dabei ist zu gewährleisten, dass nur Prüfer*innen bzw. Aufsichtspersonen Zugang zu den hierfür erforderlichen Daten haben, und diese

Kommentiert [CE3]: Änderungsantrag 3

Änderung Absatz 5

„Bestehen bei einer Online-Prüfung Anhaltspunkte für den Verdacht eines Täuschungsversuches, ist die Aufsichtsperson bei einer Remote-Arbeit nach § 6 oder der*die Prüfer*in bei einer Videokonferenz nach § 7 berechtigt, die Prüfung zu unterbrechen und der betroffenen Person Gelegenheit zur Aufklärung des Sachverhalts zu geben, ~~wobei die Persönlichkeitssrechte der betroffenen Person gewährleistet sein müssen, indem durch eine geeignete Fokussierung der Kamera eine Kontrolle des Raumes auf weitere Personen oder auf nicht zugelassene Hilfsmittel hin ermöglicht wird.~~ Dabei ist zu gewährleisten, dass nur Prüfer*innen bzw. Aufsichtspersonen Zugang zu den hierfür erforderlichen Daten haben, und diese insbesondere den übrigen teilnehmenden Studierenden nicht offengelegt werden. Wird dies verweigert, kann der*die Prüfer*in die Prüfungsleistung beenden ~~mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung als nicht bestanden und der*die Studierende kann zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut antreten.~~“

insbesondere den übrigen teilnehmenden Studierenden nicht offengelegt werden. An der Online-Prüfung kann nur teilnehmen, wessen Identität geklärt ist.

(2) ¹Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung und die Angaben im Prüfungsprotokoll hinaus ist unzulässig.
²Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

(3) Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung der Verfahren nach §§ 5 bis 7 vor Beginn der Verarbeitung im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Leuphana niedergelegt.

§ 6 Remote-Arbeiten

(1) ¹Während der Dauer einer Remote-Arbeit gem. § 7 Abs. 3 lit. c) der unter § 1 Abs. 1 Satz 1 a-c genannten jeweiligen Rahmenprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung darf sich ausschließlich der*die zu Prüfende im Raum aufhalten. ²Dies gilt nicht in den Fällen des § 3 Abs. 4. ³Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen und zur Wahrung der Chancengleichheit wird eine Videoaufsicht vorgenommen. ⁴Zu Durchführung sind die zu prüfenden Personen über die gesamte Prüfungsdauer hinweg verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren. ⁵Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass die zu prüfende Person insoweit vollständig vom Kamerabild erfasst wird, wie dies zur Durchführung der Aufsicht erforderlich ist, und der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Die Videoaufsicht erfolgt durch Personal der Leuphana Universität Lüneburg.

(3) ¹Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Verarbeitung, insbesondere das Speichern, Übertragen oder Veröffentlichen der Video- und Audiodaten durch Prüfer*innen, Aufsichtspersonen oder Studierende ist unzulässig. ²Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(4) ¹Über den Prüfungsverlauf der Remote-Arbeit wird von der Aufsichtsperson ein Protokoll angefertigt. ²Darin sind mindestens die Namen der Aufsichtsperson und der an der Prüfung teilnehmenden Studierenden sowie Beginn und Ende der Prüfung und eventuelle besondere Vorkommnisse, insbesondere technische Störungen nach § 8, aufzunehmen.

§ 7 Mündliche und praktische Fernprüfungen (Videokonferenz)

(1) ¹Die mündliche Fernprüfung ist eine mündliche Prüfung gem. § 7 Abs. 4 RPO, die über eine Videokonferenz erfolgt. Sie kann sowohl als Einzel- als auch als Gruppenprüfung erfolgen. ²Die praktische Fernprüfung ist eine praktische Leistung gem. § 7 Abs. 7 RPO, die über eine Videokonferenz erfolgt.

(2) § 6 Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen oder praktischen Fernprüfung sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse, insbesondere technische Störungen nach § 8, werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 8 Technische Störungen

(1) ¹Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Remote-Arbeit technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium vorzeitig beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. ²Dies gilt nicht bei einer kurzzeitigen Störung ohne wesentliche Beeinträchtigung der Prüfung.

(2) ¹Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Videokonferenz kurzzeitig ohne wesentliche Beeinträchtigung der Prüfung gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ²Dauert die technische Störung an oder wiederholt sich, so dass die Prüfung dadurch erheblich gestört ist, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. ³Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. ⁴Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt oder ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, obliegt den Prüfer*innen.

(3) ¹Hat der*die Studierende die Störung zu verantworten, kann der*die Prüfer*in den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. ²Das ist insbesondere der Fall, wenn Studierende die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Online-Prüfung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht sichergestellt haben oder die technische Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ANLAGE

Antrag auf online Durchführung (von Teilen) einer Prüfung

Name der Lehrperson

- Hauptamtlich Lehrende*r der Leuphana
 Lehrbeauftragter*

Titel der Lehrveranstaltung _____

Titel des Moduls _____

Modulverantwortliche*r _____

Durchführungsweise der Prüfung

- vollständig online
 teilweise online; Anzahl der Online-Prüfungen: _____

Gründe für die online Durchführung der Prüfung

- An der Prüfung nehmen Gruppen von Studierenden oder Lehrende verschiedener (inter)nationaler Standorte teil, und zwar _____; und eine Präsenzprüfung kann nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand i.S.v. § 2 Abs. 2 Satz 3 der Ordnung für die Durchführung von online-Prüfungen angeboten werden.
- An der Prüfung nehmen mindestens ein*e Prüfende*r, Praxispartner aus wichtigen Gründen oder mindestens ein*e internationale*r Studierende*r teil, die Teilmodule an der Leuphana studiert haben und die nur durch eine digitale Zuschaltung an der Prüfung teilnehmen können, und eine Präsenzprüfung kann nur unter unverhältnismäßigem Aufwand i.S.v. § 2 Abs. 2 Satz 3 der Ordnung für die Durchführung von online-Prüfungen angeboten werden.
- Die Online-Prüfung ist Teil eines Innovationsprojektes zur digitalen Lehre, und zwar _____ [*Name des Innovationsprojekts*] oder selbst als Innovationsprojekt angelegt und prüft bspw. die Anwendung eines in der digitalen Lehrveranstaltung eingesetzten Tools.
- Sonstige Gründe: _____

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der obigen Angaben.

Unterschrift Prüfer*in

Unterschrift Modulverantwortliche*r

Änderungsvorschläge der studentischen ZSK-Mitglieder zur Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen

Inhaltsverzeichnis

Änderungsvorschläge der studentischen ZSK-Mitglieder zur Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen.....	1
Änderungsvorschläge der studentischen ZSK-Mitglieder zur Einführung einer Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen	2
Änderungsantrag 1 zu § 2 Online-Prüfungen:	2
Änderungsantrag 2 zu §3 Abs. 3 & Abs. 4 Prüfungsmodalitäten.....	3
Änderungsantrag 3 zu § 3 Abs. 5 Prüfungsmodalitäten:	4

Änderungsvorschläge der studentischen ZSK-Mitglieder zur Einführung einer Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen

Die nachfolgenden Änderungsanträge basieren auf den Beschlussvorschlägen „Ordnung zur Durchführung von Online Prüfungen“ als Anlage zur neu zu beschließenden Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-, Master- und Lehramtsstudiengänge zur ZSK-Sitzung am 30.11.2022

Änderungsantrag 1 zu § 2 Online-Prüfungen:

Beschlussvorschlag ZSK Graduate School:

Die*der zuständige Studiendekan*Studiendekanin entscheidet gem. § 45 Abs. 3 NHG über den Antrag. Den Studiendekanen*Studiendekaninnen steht es frei, bei Bedarf weitere Personen oder Gremien (z.B. Studienkommissionen, Programm-/Modulverantwortliche) beratend hinzuzuziehen.

Änderungsantrag 1:

Die*der zuständige Studiendekan*Studiendekanin entscheidet gem. § 45 Abs. 3 NHG unter **Einbeziehung der studentischen Mitglieder der entsprechenden Studienkommissionen über den Antrag**. Den Studiendekanen*Studiendekaninnen steht es frei, bei Bedarf weitere Personen oder Gremien (z.B. **Studienkommissionen**, Programm-/Modulverantwortliche) beratend hinzuzuziehen.

Begründung: Die mit der Einladung zur 29. ZSK College versendeten Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen sieht die Genehmigungsinstanz für die Zulassung von Online-Prüfungsformaten bei den zuständigen Studiendekan*innen. Ein bereits etabliertes Verfahren zur Genehmigung von Onlineprüfungen hat sich bereits im Zuge von Regelungen alternativer Prüfungsdurchführungen unter Pandemie-Bedingungen unter Miteinbeziehung der studentischen Mitglieder der Zentralen Studienkommissionen bewährt. Auf Basis dieser Erfahrungen schlagen wir folgende Änderungen vor.

Änderungsantrag 2 zu §3 Abs. 3 & Abs. 4 Prüfungsmodalitäten

Beschlussvorschlag ZSK Graduate School:

- (3) Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die häusliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (4) Studierenden soll auf rechtzeitigen Antrag hin die Teilnahme an der Online-Prüfung in Räumlichkeiten oder mit Endgeräten der Leuphana Universität Lüneburg ermöglicht werden.

Änderungsantrag 2:

- (3) Es ~~soll für die~~ muss den Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die häusliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren. Sollten die festgestellten Bedingungen keinen idealen Prüfungsverlauf garantieren können, so muss die Universität im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mittel zur Verfügung stellen, die einen idealen Prüfungsverlauf ermöglichen.
- (4) Studierenden ~~soll muss~~ auf rechtzeitigen Antrag hin die Teilnahme an der Online-Prüfung in Räumlichkeiten oder mit Endgeräten der Leuphana Universität Lüneburg ermöglicht werden.

Begründung: Es ist zwingend notwendig, Studierenden bei besonderen Prüfungsumständen, wie Online-Prüfungen die Möglichkeit zu geben, ideale Prüfungsbedingungen zu schaffen. Dies umfasst insbesondere technische Aspekte, wie entsprechende elektronische Endgeräte, als auch räumliche Aspekte entsprechend einer ruhigen Arbeitsumgebung. Nicht alle Studierenden sind finanziell oder auf Grund ihrer wohnlichen Situation in der Lage, eben solche Prüfungsbedingungen herzustellen. An dieser Stelle muss die Universität - wie es auch bei Prüfungen in Präsenz geschieht - alles mögliche tun, um solche Bedingungen zu schaffen. Dies kann durch die Stellung von Räumlichkeiten, aber auch das Ausleihen entsprechender technischer Geräte geschehen - auch bei kurzfristigem Ausfall der von der zu prüfenden Person zur Nutzungen geplanten Endgeräte und Räumlichkeiten. Aus diesen Gründen werden die entsprechenden Absätze in der Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen hin zu den in der Beschlussvorlage aufgeführten Entwürfen angepasst.

Änderungsantrag 3 zu § 3 Abs. 5

Prüfungsmodalitäten:

Beschlussvorschlag ZSK Graduate School:

Bestehen bei einer Online-Prüfung Anhaltspunkte für den Verdacht eines Täuschungsversuches, ist die

Aufsichtsperson bei einer Remote-Arbeit nach § 6 oder der*die Prüfer*in bei einer Videokonferenz nach § 7 berechtigt, die Prüfung zu unterbrechen und der betroffenen Person Gelegenheit zur Aufklärung des

Sachverhalts zu geben, indem durch eine geeignete Fokussierung der Kamera eine Kontrolle des Raumes auf weitere Personen oder auf nicht zugelassene Hilfsmittel hin ermöglicht wird. Dabei ist zu gewährleisten, dass nur Prüfer*innen bzw. Aufsichtspersonen Zugang zu den hierfür erforderlichen Daten haben, und diese insbesondere den übrigen teilnehmenden Studierenden nicht offengelegt werden. Wird dies verweigert, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung als nicht bestanden.

Änderungsantrag 3:

Bestehen bei einer Online-Prüfung Anhaltspunkte für den Verdacht eines Täuschungsversuches, ist die Aufsichtsperson bei einer Remote-Arbeit nach § 6 oder der*die Prüfer*in bei einer Videokonferenz nach § 7 berechtigt, die Prüfung zu unterbrechen und der betroffenen Person Gelegenheit zur Aufklärung des Sachverhalts zu geben, **wobei die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person gewährleistet sein müssen indem durch eine geeignete Fokussierung der Kamera eine Kontrolle des Raumes auf weitere Personen oder auf nicht zugelassene Hilfsmittel hin ermöglicht wird**. Dabei ist zu gewährleisten, dass nur Prüfer*innen bzw. Aufsichtspersonen Zugang zu den hierfür erforderlichen Daten haben, und diese insbesondere den übrigen teilnehmenden Studierenden nicht offengelegt werden. Wird dies verweigert, kann der*die Prüfer*in die Prüfungsleistung beenden **mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung als nicht bestanden und der*die Studierende kann zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut antreten.**

Begründung: Die Beurteilung des Verhaltens von Studierenden durch Lehrende und Prüflinge über Videoplattformen verhält sich bereits nach den Erfahrungen während der Pandemie und Onlinelehre als durchaus schwierig. Mit der Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen wird Prüfenden die Möglichkeit einberaumt, in den persönlichen Wohnraum der Studierenden durch einseitig angeordnete Unterbrechung der Prüfung und Prüfung des Raumes einzudringen und somit Persönlichkeitsrechte zu verletzen. Die Verhältnismäßigkeit eines

solchen Bruch des Persönlichkeitsrechts kann im Zweifelsfalle erst im Nachhinein festgestellt werden und stellt in erster Instanz eine massive Belastung für die Studierenden dar und führt im schlimmsten Falle berechtigt oder unberechtigt zum Nicht-bestehen der Prüfung. Eine solche restriktive Prüfungsordnung lässt insbesondere Studierenden kaum Raum, gegen einen solchen Bruch des Persönlichkeitsrechts in der direkten Situation vorzugehen. Insbesondere deshalb bedarf die vorgeschlagene Regelung eine Änderung, um Rechte von Studierenden zu wahren.